

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 07.07.1838 publ. 11.07.1838

Herrschaftliche Umschreibungen in denselben beim Magistrate  
Abgaben entricht-  
tet werden müs-  
sen.

ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den  
Aemtern des ältern Theils des Herzogthums,  
und müssen daher bei Vermeidung der verord-  
nungsmäßigen Brüche die erforderlichen, so wie  
auch die etwa noch rückständigen, Umschreibun-  
gen künftig innerhalb der gesetzlichen Frist beim  
Stadt-Magistrate gehörig nachgesucht werden.

22) Bekanntmachung der Cammer,  
Departement der indirecten Steuern vom 7. Juli, publ. den 11.  
Juli 1838.

Erinnerung an  
die Bestimmun-  
gen des dem Ge-  
setze vom 18. Juli  
1836, die Ein-  
gangs-, Durch-  
gangs- und Aus-  
gangs- Abgabe  
betr. beigefügten  
Reglements über  
das Verhalten  
der Steuerbeam-  
ten beim Ge-  
brauche der ih-  
nen verliehenen  
Waffen.

Die Cammer findet sich veranlaßt, nach-  
stehende Bestimmungen des dem Gesetze vom  
18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs-  
und Ausgangs-Abgaben betreffend, sub litt. B.  
beigefügten Reglements über das Verhalten der  
Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen ver-  
liehenen Waffen, hiedurch in Erinnerung und zur  
allgemeinen Kunde zu bringen:

Die Steuerbeamten sind befugt, von den  
ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen,  
wenn

- 1) gegen sie selbst, indem sie sich in Dienst-  
function befinden, Gewalt oder Thätlichkeit  
ausgeübt wird;
- 2) Personen sich der Beschlagnahme von Waa-

ren, Effecten und Transportmitteln oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersehen, und

- 3) die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der eben erwähnten Art ihnen wieder entrisfen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

Ferner sind auch die Steuerbeamte in dem Falle, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit, auf Binnenslüssen oder Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That an den Tag legen, zur Anwendung der Schußwaffe befugt, jedoch in diesem Falle nur, wenn wenigstens zwei derselben ihren Dienst mit einander versehen.

III.

IV.

V.